



2.1.5 Abfallablagerungen, Schrottfahrzeuge

Abfallablagerungen

Abfälle dürfen gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt (z. B. verbrannt), gelagert oder abgelagert werden. Bei einer verbotenen Abfallentsorgung ist in erster Linie der Verursacher verpflichtet den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen und sich um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu kümmern. Zudem hat er mit einer Geldbuße zu rechnen.



Bei sogenannten „wilden“ Müllablagerungen, also Unrat, der in der freien Natur entsorgt wird, kann meist kein Verursacher ermittelt werden und der jeweilige Grundstückseigentümer aus rechtlichen Gründen oft nicht zur Beseitigung herangezogen werden. In diesen Fällen muss die Kreisverwaltungsbehörde sich um die Entfernung kümmern und erteilt dazu die notwendigen Aufträge an entsprechende Entsorgungsunternehmen. Einen Großteil der Aufräumarbeiten erledigen die Bauhofmitarbeiter der jeweiligen Gemeinden. Die Kosten dafür trägt die Allgemeinheit.

Schrottfahrzeuge

Altautos und sonstige Altfahrzeuge wie Mopeds, Motorräder, Wohnanhänger etc. sind von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat durch die Altfahrzeug-Verordnung die Fahrzeughersteller verpflichtet, ausgediente Pkws etc. kostenlos zurückzunehmen. Der letzte Fahrzeughalter bzw. Eigentümer kann seinen Wagen daher direkt beim Verwertungsbetrieb oder über diverse Annahmestellen, welche über eine entsprechende Zertifizierung verfügen müssen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Im Landkreis Ebersberg sind derzeit insgesamt 10 solcher [Annahmestellen](#) vorhanden (keine Verwerterbetriebe).

